



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Juli 2012

Nummer 28

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>269</b>		
164 Zusammenschluss von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft	269	167	77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Zeus-Gelände“ in der Stadt Duisburg
165 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	269		270
166 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Temmingsmühlenbaches und des Flothbaches	270	168	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>270</b>		272

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 164 Zusammenschluss von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu einer Arbeitsgemeinschaft

Bezirksregierung Münster Münster, den 02. Juli 2012  
- 31.2-2410-02-0584 -

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp und Dipl.-Ing. Frank Ottmann haben sich mit Wirkung vom 16.01.2012 zu einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 6 Abs. 3 ÖbVermIng BO NRW zusammengeschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 49477 Ibbenbüren, Alstedder Grenze 12.

Im Auftrag  
gez. Gabriele Sternberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 269

#### 165 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 05.07.2012  
500-53-0038/12/0112.1

Die Firma RÜTGERS InfraTec GmbH, Castrop-Rauxel, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abgasverbrennungsanlage AVS 3, der

Rauchgasentschwefelungs- und der DeNOx-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Kekuléstr. 30, 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstück 130), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die wesentliche Änderung der Abgasverbrennung AVS 3 der Rauchgasentschwefelungs- und der DeNOx-Anlage als 2. Teilgenehmigung durch Änderung der Lage und des Verfahrens der Rauchgasreinigung. Die Verschaltung der im Verbund betriebenen Abgasverbrennungsaggregate AVS 1-3, die Abgassammelnetze sowie Qualität und Menge der behandelten und emittierten Abgase ändern sich bezüglich der bestehenden 1. Teilgenehmigung nicht wesentlich. Die Abgasverbrennung AVS 3 wird mit einem Dampfkessel zur Wärmerückgewinnung errichtet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a.

erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Josef Hilgers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 269-270

**166 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Temmingsmühlenbaches und des Flothbaches**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Temmingsmühlenbaches von km 1,85 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems bis km 10,65 an der Einmündung des Flothbaches sowie das Überschwemmungsgebiet des Flothbaches von seiner Mündung in den Temmingsmühlenbach bis km 1,35 an der L 529 neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Temmingsmühlenbaches und des Flothbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109, in der Zeit von

**Montag, dem 23.07.2012, bis Montag, dem 06.08.2012 (einschließlich),**

**montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562, anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter [www.bezirksregierung-muenster.de](http://www.bezirksregierung-muenster.de) ↗Schnellzugriff↗ „Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Temmingsmühlenbach und den Flothbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 02.07.2012

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-011

Im Auftrag  
gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 270

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**167 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem „Zeus-Gelände“ in der Stadt Duisburg**

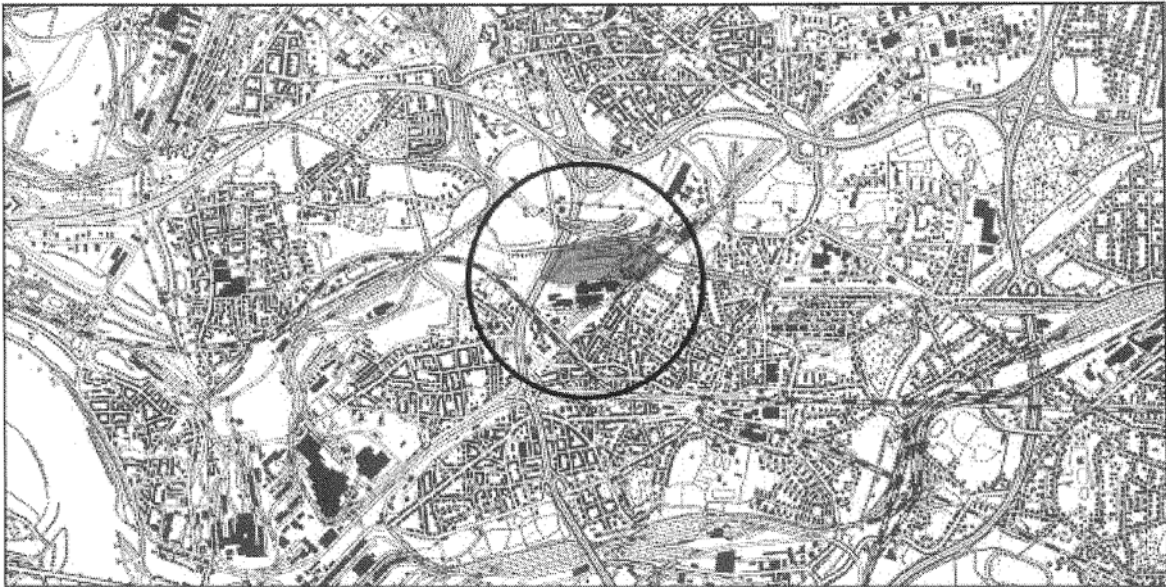
Regionalverband Ruhr Essen, den 04. Juli 2012  
15/77.ÄND\_GEP99

Mit der geplanten 77. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) soll im Gebiet der Stadt Duisburg anstatt der Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Größenordnung von ca. 13 ha ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden.

Die Festlegung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf

der ehemaligen industriellen Nutzung des Geländes, die Mitte der achtziger Jahre stillgelegt wurde. Seitdem liegt das Gelände brach. Die Stadt Duisburg beabsichtigt, den Bereich als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten und als Gewerbegebiet zu entwickeln. Dieses setzt die Festlegung als ASB voraus.

Auf der Fläche besteht ein Gefährdungspotential durch eine Belastung des Bodens, eine hohe Vorbelastung mit Lärm durch die östlich angrenzende Autobahn sowie die westlich und südlich angrenzenden gewerblich/industriellen Nutzungen. Eine Wohnnutzung würde im Konflikt zu diesen Vorbelastungen stehen. Um diese Konfliktlage auszuschließen, sollen an diesem Standort ausschließlich großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten bzw. nichtstörende Gewerbebetriebe angesiedelt werden.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Vor diesem Hintergrund wird zusätzlich zur Änderung in ein ASB folgende textliche Festlegung ergänzt:

**Kapitel 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche**

**Ziel 6**

**Im Bereich des „Zeus“-Geländes in Duisburg ist die Nutzung zu Wohnzwecken aufgrund der hohen Vorbelastung unzulässig. Zulässig ist die Nutzung durch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten bzw. durch wohnverträgliches Gewerbe.**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in seiner Sitzung am 25.06.2012 unter TOP 1.6 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die 77. Änderung des GEP99 eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht entsprechend des festgelegten Untersuchungsraums beurteilt.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 77. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

**vom 13.08.2012 bis einschließlich 14.09.2012**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 35  
45138 Essen  
Bibliothek  
Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 bis 14:00 Uhr
- b) Stadthaus der Stadt Duisburg  
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
47059 Duisburg  
Raum 421

Montag bis Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 14.09.2012 schriftlich, per E-Mail ([regionalplanung@rvr-online.de](mailto:regionalplanung@rvr-online.de)) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Duisburg Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 77. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 13.08.2012 bis zum 14.09.2012 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Zusätzlich sind die Beteiligungsunterlagen elektronisch unter folgender Adresse abgelegt:

[https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo\\_rvr77gep](https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_rvr77gep)

Hierbei können Einwendungen direkt eingestellt werden. Für die Abgabe der Beteiligung-Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 77. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 270-272

**168 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur für das Wirtschaftsjahr 2010 wie folgt bekannt gemacht:

**1. Feststellung durch die Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat am 19. Dezember 2011 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 3.692.667,53 €
- mit einem Eigenkapital von 35.457,27 €
- mit einem Verlustausgleich von 1.238.190,96 €
- einem Investitionskostenzuschuss von 32.577,12 € durch den RVR

festgestellt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR - Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR - Route der Industriekultur, Essen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der

vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

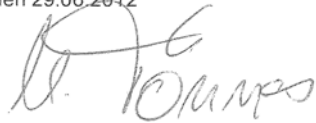
Herne, den 21.12.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag  
gez. Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Gutenbergstr. 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 226, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, den 29.06.2012

i. V. 

Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 272-273





## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster